



# MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Oktober 1992

Nummer 66

## Inhalt

### I.

#### Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
2123	1. 6./ 21. 7. 1992	Überleitungsabkommen zwischen der Landeszahnärztekammer Sachsen – Zahnärzteversorgung – und dem Versorgungswerk der Zahnärztekammer Nordrhein . . . . .	1635
236	10. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Stundensätze für Architekten- und Ingenieurleistungen . . . . .	1635
2370	9. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum für ehemalige Kriegsgefangene . . . . .	1636
2370	9. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Förderung des sozialen Wohnungsbaues – Fachaufsicht, Prüfung der Anzeige über die Aufstellung der Schlafabrechnung – §§ 25, 26 WoBauFördNG Nr. 80 WFB 1987, §§ 7, 11 II. BV Nrn. 54 ff., insbesondere Abs. 3 Erl. 1971 . . . . .	1636
23721	9. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues – Vordrucke – . . . . .	1636
23725	9. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Eigenkapitalbeihilfen aus Bundesmitteln zur Selbsthaftmachung verheirateter Landarbeiter . . . . .	1636
2375	9. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaues von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP – . . . . .	1636
772	10. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – kommunal)	1636
772	10. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – gewerblich)	1636
913	26. 8. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Stahlwerksschlacken im Straßenbau – TL-SWS-StB, Ausgabe 1992 . . . . .	1636
923	3. 9. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (§§ 42, 43 PBefG), Verkehr mit Obussen; hier: Zusammenarbeit der Genehmigungsbehörden mit den Koordinierungsausschüssen für den Straßenpersonenverkehr . . . . .	1637

Fortsetzung nächste Seite

## II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Ministerpräsident</b>	
14. 9. 1992	Bek. – Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf . . . . .	1637
14. 9. 1992	Bek. – Konsulat von Barbados, Frankfurt/Main . . . . .	1637
18. 9. 1992	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises . . . . .	1637
	<b>Justizministerium</b>	
	Stellenausschreibungen für die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Finanzgerichtsbarkeit des Landes Nordrhein-Westfalen . . . . .	1637
	<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
15. 9. 1992	Bek. – Jahresabschlüsse 1990 der Rheinischen Landeskliniken und Krankenhauszentralwäscherien . . . . .	1637
	<b>Landschaftsverband Westfalen-Lippe</b>	
18. 9. 1992	Bek. – 10. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe . . . . .	1640
	<b>Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen</b>	
21. 9. 1992	Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der AOK Niederrhein, Mönchengladbach . . . . .	1640
	<b>Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen</b>	
25. 8. 1992	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen . . . . .	1640
	<b>Hinweise</b>	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 9 v. 15. 9. 1992 . . . . .	1641
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 17 v. 1. 9. 1992 . . . . .	1642

2123

## I.

**Überleitungsabkommen  
zwischen der  
Landeszahnärztekammer Sachsen  
– Zahnärzteversorgung –  
und dem  
Versorgungswerk  
der  
Zahnärztekammer Nordrhein**

vom 1. 6./21. 7. 1992

**Überleitungsabkommen zwischen der  
Landeszahnärztekammer Sachsen  
– Zahnärzteversorgung –  
und dem Versorgungswerk der  
Zahnärztekammer Nordrhein  
– im folgenden „Einrichtungen“ – wird vereinbart:**

**I.  
Beitragsüberleitung**

(1) Verlegt ein Mitglied (Teilnehmer) seine Berufstätigkeit aus dem Bereich der einen Einrichtung in den der anderen Einrichtung und wird es bei dieser Mitglied, so zahlt die erste Einrichtung auf seinen Antrag die geleisteten Beiträge (Versorgungsabgaben) einschließlich etwa an sie übergeleiteter Beiträge an die andere Einrichtung (Beitragsüberleitung).

(2) Eine Überleitung ist nicht zulässig, wenn das Mitglied

- a) bei Verlegung seiner Berufstätigkeit älter als 45 Jahre oder berufsunfähig gewesen ist oder bereits einen Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente gestellt hat;
- b) die Mitgliedschaft bei der ersten Einrichtung fortsetzt;
- c) den Antrag auf Beitragsüberleitung nicht fristgerecht (Nr. II) gestellt hat sowie
- d) in seine bisherige Einrichtung auch für Zeiten vor dem 1. 1. 1988 Beiträge geleistet hat.

**II.  
Antragsfristen**

(1) Der Antrag auf Beitragsüberleitung ist nur innerhalb von sechs Monaten nach Verlegung der Berufstätigkeit zulässig.

(2) Bleiben ausschließlich im Angestelltenverhältnis tägliche Zahnärzte zunächst freiwillige Mitglieder der ersten Einrichtung, so können sie die Beitragsüberleitung noch innerhalb von drei Monaten nach ihrer Niederlassung beantragen, falls die sonstigen Voraussetzungen für die Beitragsüberleitung bei der Niederlassung vorliegen.

## III.

**Verfahren im Falle der Scheidung –  
Versorgungsausgleich**

Werden nach rechtskräftigem Abschluß eines familiengerichtlichen Verfahrens im Versorgungsausgleich bei der einen Einrichtung durch Realteilung Anrechte für einen Ehepartner begründet, der Mitglied der anderen Einrichtung ist, werden die dem begründeten Anrecht zugrunde liegenden Beiträge an die andere Einrichtung auf Antrag des Ausgleichsberechtigten übergeleitet. Sind die Voraussetzungen des Heimfalls nach § 4 VAHKG eingetreten, gilt zwischen den Einrichtungen § 7 VAHKG sinngemäß.

## IV.

**Abrechnung und Einziehung von  
Beitragsrückständen**

(1) Die erste Einrichtung gibt der anderen und dem Mitglied bei der Auszahlung eine Überleitungsabrechnung, aus der zu ersehen ist, welche Beiträge einschließlich früherer übergeleiteter Beiträge das Mitglied in jedem der vergangenen Jahre geleistet hat.

(2) Beitragsrückstände werden von der ersten Einrichtung eingezogen und an die andere Einrichtung weitergeleitet.

**V.  
Ansprüche aus der Beitragsüberleitung**

Von dem Tage ab, an dem die überzuleitenden Beiträge eingehen, gewährt die andere Einrichtung im Versorgungsfall des Berechtigten Leistungen nach Maßgabe ihrer Satzung in der Höhe, als seien die übergeleiteten Beiträge zu denselben Zeiten bei ihr entrichtet worden. Übergeleitete Beiträge unterliegen in voller Höhe den Vorschriften über die Rückgewähr (Rückerstattung) von Beiträgen.

**VI.  
Inkrafttreten**

Dieses Überleitungsabkommen tritt nach Zustimmung der zuständigen Organe und, falls nötig, der Aufsichtsbehörden der beteiligten Einrichtungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Es kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.

Dresden, den 1. Juni 1992

Zahnärzteversorgung Sachsen

gez. Dr. H. Stoll

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Düsseldorf, den 21. Juli 1992

gez. Dr. Schulz-Bongert

Präsident der Zahnärztekammer Nordrhein

Genehmigt.

Düsseldorf, den 16. September 1992

Ministerium  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Dr. Erdmann

– MBl. NW. 1992 S. 1635.

236

**Stundensätze  
für Architekten- und Ingenieurleistungen**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen  
und Wohnen v. 10. 9. 1992 –  
III A 3 – B 1005 – 516

Für Leistungen von Architekten und Ingenieuren bei der Durchführung von Baumaßnahmen der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die nach dem Zeitaufwand berechnet werden, können bei künftig abzuschließenden Verträgen die nachstehend aufgeführt Stundensätze vereinbart werden:

- a) Freiberuflich Tätige und Partner  
In der Regel (Rahmensatz 70,- bis 155,- DM) 96,- DM
- b) Mitarbeiter für technische oder wirtschaftliche Aufgaben (ausgenommen c), z.B. Diplomingenieure, Ingenieure (grad.), Bautechniker  
In der Regel (Rahmensatz 65,- bis 110,- DM) 79,- DM
- c) Technische Zeichner, sonstige Mitarbeiter, die einfache technische oder wirtschaftliche Aufgaben erfüllen  
In der Regel (Rahmensatz 55,- bis 80,- DM) 63,- DM

In diesen Stundensätzen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.

Für Leistungen, mit denen Architekten oder Ingenieure bereits beauftragt sind, sind weiterhin die vereinbarten Stundensätze zu vergüten.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr u. d. Finanzministers v. 19. 5. 1989 (SMBL. NW. 236) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1635.

2370

**Darlehen zur Beschaffung von Wohnraum für ehemalige Kriegsgefangene**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 9. 9. 1992 – IV A – 0257 – 1557/92

Der RdErl. v. 24. 9. 1957 d. Ministers für Wiederaufbau (SMBL. NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

2370

**Förderung des sozialen Wohnungsbau – Fachaufsicht, Prüfung der Anzeige über die Aufstellung der Schlussabrechnung – §§ 25, 26 WoBauFördNG Nr. 80 WFB 1967, §§ 7, 11 II. BV Nrn. 54ff., insbesondere Abs. 3 Erl. 1971**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 9. 9. 1992 – IV A – 0257 – 1558/92

Der RdErl. v. 21. 2. 1974 d. Innenministers (SMBL. NW. 2370) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

23721

**Förderung des Bergarbeiterwohnungsbau – Vordrucke –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 9. 9. 1992 – IV A – 0257 – 1555/92

Der RdErl. v. 5. 9. 1967 des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBL. NW. 23721) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

23725

**Eigenkapitalbeihilfen aus Bundesmitteln zur Seßhaftmachung verheirateter Landarbeiter**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 9. 9. 1992 – IV A – 0257 – 1556/92

Der RdErl. v. 28. 4. 1969 d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten (SMBL. NW. 23725) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

2375

2370

**Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaues von Wohnungen im Ruhrgebiet – RuhrBauP –**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 9. 9. 1992 – IV A – 0257 – 1559/92

Der RdErl. v. 13. 2. 1980 d. Innenministers (SMBL. NW. 2375) wird aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

772

**Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – kommunal)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 8. 1992 – IV B 6 – 025 041

Der RdErl. v. 2. 7. 1990 (SMBL. NW. 772) wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 2.45 wird folgende Nummer 2.46 eingefügt:

2.46 Aufwendungen, die mit der geschuldeten Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz verrechnet werden.

Die Ergänzung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

772

**Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – gewerblich)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 8. 1992 – IV B 6 – 025 041

Der RdErl. v. 2. 7. 1990 (SMBL. NW. 772) wird wie folgt geändert:

Hinter Nummer 2.45 wird folgende Nummer 2.46 eingefügt:

2.46 Aufwendungen, die mit der geschuldeten Abwasserabgabe gem. § 10 Abs. 3 Abwasserabgabengesetz verrechnet werden.

Die Ergänzung tritt am 1. September 1992 in Kraft.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

913

**Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Stahlwerksschlacken im Straßenbau – TL-SWS-StB, Ausgabe 1992**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr v. 26. 8. 1992 – III B 6 – 30-05/199

Hiermit weise ich auf die Technische Lieferbedingungen und Richtlinien für die Güteüberwachung von Stahlwerksschlacken im Straßenbau – TL-SWS-StB, Ausgabe 1992, hin und empfehle deren Anwendung bei Baumaßnahmen an Straßen. Sie sind bei der Forschungsgemeinschaft Eisenhütenschlacken, Bliersheimer Straße 62, 4100 Duisburg 14, erhältlich.

Die RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 31. 1. 1986 (SMBL. NW. 913) u. v. 15. 6. 1988 (SMBL. NW. 913) werden aufgehoben.

– MBl. NW. 1992 S. 1636.

923

**Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen  
(§§ 42, 43 PBefG),  
Verkehr mit Obussen;**

**hier: Zusammenarbeit der Genehmigungsbehörden  
mit den Koordinierungsausschüssen  
für den Straßenpersonenverkehr**

RdErl. d. Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr  
v. 3. 9. 1992 - II C 4 - 32 - 60

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 8. 1962 (SMBL. NW. 923) wird mit Ablauf des 31. 12. 1992 aufgehoben.

- MBl. NW. 1992 S. 1637.

**II.**

**Ministerpräsident**

**Japanisches Generalkonsulat, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 9. 1992 -  
II B 6 - 428 - 6

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung von Japan in Düsseldorf ernannten Herrn Teruyoshi Inagawa am 1. 9. 1992 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme des Regierungsbezirks Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Noriaki Owada, am 6. 9. 1988 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1992 S. 1637.

**Konsulat von Barbados, Frankfurt/Main**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 9. 1992 -  
II B 6 - 404.3 - 1

Das barbadische Konsulat in Frankfurt/Main ist mit Wirkung vom 1. 9. 1992 geschlossen.

- MBl. NW. 1992 S. 1637.

**Ungültigkeit  
eines Konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 18. 9. 1992 -  
II B 6 - 429 - 5

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 23. 3. 1992 ausgestellte und bis zum 23. 3. 1994 gültige Konsularische Ausweis Nr. 5594 von Frau Olga Miletic, Ehefrau des Bediensteten des Verwaltungspersonals Miroslav Miletic, Konsulat von Jugoslawien in Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBl. NW. 1992 S. 1637.

**Justizministerium**

**Stellenausschreibungen  
für die Verwaltungsgerichtsbarkeit  
und die Finanzgerichtsbarkeit des Landes  
Nordrhein-Westfalen**

Alle freien oder freiwerdenden Planstellen werden künftig nur noch im Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ausgeschrieben.

- MBl. NW. 1992 S. 1637.

**Landschaftsverband Rheinland**

**Jahresabschlüsse 1990  
der Rheinischen Landeskliniken  
und  
Krankenhauszentralwäschereien**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 15. 9. 1992 -  
06.00 - 025 - 00

Die Landschaftsversammlung Rheinland hat in ihrer Sitzung am 19. Dezember 1991 den Jahresabschluß 1990 der Rheinischen Landeskliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen, Orthopädie Viersen und der Krankenhauszentralwäschereien festgestellt und über die Verwendung des Gewinns oder Behandlung des Verlustes wie folgt beschlossen:

**1. Verwendung des Gewinns durch:**

- Zuführung zur freien Rücklage:

Die Bilanzgewinne zum 31. Dezember 1990 der Rheinischen Landeskliniken	
Bonn	7 920,23 DM
Düsseldorf	59 425,58 DM
Essen	493 957,72 DM
	<u>561 303,53 DM</u>

wird der freien Rücklage zugeführt.

- Vortrag des Bilanzgewinns:

Der Bilanzgewinn zum 31. Dezember 1990 der Rheinischen Landeskliniken	
Köln	668 813,26 DM
Viersen	7 260,01 DM
Orthopädie Viersen	6 717,44 DM
	<u>682 790,71 DM</u>

wird zum Ausgleich eventueller Verluste 1991 zum 31. 12. 1991 vorgetragen.

- Ausgleich des Verlustvortrages:

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1990 der Krankenhauszentralwäschereien in Höhe von DM 240 929,42 wird zum teilweisen Ausgleich des Verlustvortrags zum 1. 1. 1990 in Höhe von DM 306 627,14 vorgetragen.	
Der verbleibende Rest-Verlustvortrag in Höhe von DM 65 697,72 wird auf das Wirtschaftsjahr 1991 vorgetragen.	

**2. Behandlung des Verlustes durch:**

- Abdeckung durch Trägerzuschuß:

Der Bilanzverlust zum 31. 12. 1990 der Rheinischen Landeskliniken	
Bedburg-Hau	1 788 316,67 DM
Langenfeld	1 797 841,95 DM
Mönchengladbach	160 067,86 DM
	<u>3 746 226,48 DM</u>

wird durch Trägerzuschuß in 1991 abgedeckt.

- Vortrag des Bilanzverlustes:

Der Bilanzverlust zum 31. 12. 1990 der Rheinischen Landesklinik Düren in Höhe von DM 8 121,97 wird auf neue Rechnung vorgetragen.	
---	--

Der abschließende Vermerk des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf über die Jahresabschlußprüfung wird wie folgt wiedergegeben:

**Rheinische Landesklinik Bedburg-Hau**

**Bestätigungsvermerk**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Bedburg-Hau zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Rheinische Landesklinik Bonn

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Bonn zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Rheinische Landesklinik Düren

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Düren zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Rheinische Landesklinik Düsseldorf

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Düsseldorf zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Rheinische Landes- und Hochschulklinik Essen

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Essen zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 4. 8. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wey

#### Rheinische Landesklinik Köln

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Köln zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit

der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Rheinische Landesklinik Langenfeld

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Langenfeld zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Rheinische Landesklinik Mönchengladbach

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Mönchengladbach zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Rheinische Landesklinik Viersen

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH

(Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 10. 8. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wey

#### Rheinische Orthopädische Landesklinik Viersen

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rhein. Orthop. Landesklinik Viersen zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

#### Krankenhauszentralwäschereien

##### Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des LVR zum 31. 12. 1990 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirog Treuhand GmbH (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften.“

Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß. Im übrigen hat auch die Prüfung der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 23 KHG NW wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 21. 7. 1992

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes  
des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Wentzler

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 384, eingesehen werden.

Köln, den 15. 9. 1992

Der Direktor des  
Landschaftsverbandes Rheinland  
Dr. Fuchs

- MBl. NW. 1992 S. 1637.

### Landschaftsverband Westfalen-Lippe

#### 10. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
v. 18. 9. 1992

Die 10. Tagung der 9. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet  
am Donnerstag, 5. November 1992, 10.00 Uhr,  
in Münster, Landeshaus, Sitzungssaal,  
statt.

#### Tagesordnung

1. Verpflichtung neuer Mitglieder
2. Ersatzwahlen für verschiedene Ausschüsse
3. Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
4. Neustrukturierung des bisherigen Provinzialinstitutes für westfälische Landes- und Volksforschung  
hier: Entwurf der Hauptsatzung
5. Weserrenaissance-Museum Schloß Brake  
hier: Bestimmung der Vertreter für die Verbandsversammlung
6. Hans Peter Kitzig-Institut, Gütersloh  
hier: Bildung eines Sondervermögens
7. Vorlage der Jahresabschlüsse und Jahresberichte 1991 der Westf. Kliniken des LWL gem. § 22 Abs. 2 und 3 Gemeindekrankenhausbetriebsverordnung (GemKHBVO)
8. Arbeit für Behinderte  
- Eine gesellschaftspolitische Herausforderung für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe -
9. Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 1993
10. Anfragen der Mitglieder der Landschaftsversammlung

Münster, den 18. September 1992

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Westfalen-Lippe

Dr. Scholle

- MBl. NW. 1992 S. 1640.

### Der Landeswahlbeauftragte für die Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Lande Nordrhein-Westfalen

#### Bekanntmachung betreffend die Durchführung der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der AOK Niederrhein, Mönchengladbach vom 21. September 1992

Mit Bescheid des Landesversicherungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 21. September 1992 ist die Vereinigung der AOK Mönchengladbach mit der AOK für den Kreis Viersen zur neuen „AOK Niederrhein“ mit Wirkung zum 1. Januar 1993 genehmigt worden.

Für den neuen Sozialversicherungsträger finden die 8. allgemeinen Sozialversicherungswahlen statt, nicht mehr hingegen für die AOK Mönchengladbach und die AOK für den Kreis Viersen, die mit Ablauf des 31. Dezember 1992 geschlossen sind. Die Zahl der Organmitglieder der AOK Niederrhein ergibt sich aus der ebenfalls bereits genehmigten Satzung, die in den Geschäftsräumen der AOK Mönchengladbach aushängt.

Das Versicherungsamt der Stadt Mönchengladbach hat als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 der „Wahlordnung für die Sozialversicherung“ - WO - (BGBl. 1992, Teil I, S. 115) den Wahlausschuß für die AOK Niederrhein bestellt. Dieser Wahlausschuß wird bereits ab dem Zeitpunkt seiner Bestellung in Angelegenheiten der Sozialversicherungswahlen für die AOK Niederrhein tätig. Für den neuen Sozialversicherungsträger gilt daher auch bereits ab diesem Zeitpunkt der allgemeine Wahlkalender der Wahlordnung. Stichtag für die Wählbarkeit nach § 51 Abs. 1 Sozialgesetzbuch, Buch 4 (SGB IV), ist der Tag der Wahlankündigung. Der Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 SGB IV) ist der noch ergehenden Wahlausschreibung des Bundeswahlbeauftragten zu entnehmen.

Wegen weiterer Einzelheiten der Durchführung der Sozialwahl für die AOK Niederrhein hat der Wahlausschuß, der seinen Sitz zunächst bei der AOK Mönchengladbach, ab dem 1. Januar 1993 bei der AOK Niederrhein in Mönchengladbach hat, Auskunft zu erteilen.

Essen, den 21. September 1992

Der Landeswahlbeauftragte

Dr. Schikorski

- MBl. NW. 1992 S. 1640.

### Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

#### Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Landesentwicklungsgesellschaft v. 25. 8. 1992

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 15 des Gesellschaftsvertrages wird folgender Wechsel im Aufsichtsrat bekanntgegeben:

1. Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 31. Dezember 1991 Herr Franz Josef Lux, Direktor a.D. der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster.  
In den Aufsichtsrat eingetreten ist mit Wirkung vom 1. Januar 1992 Herr Klaus Schulte, Direktor der Landesversicherungsanstalt Westfalen, Münster.
2. Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden ist mit Wirkung vom 1. April 1992 Herr Dr. Ulrich Giebel, Ministerialdirigent im Ministerium für Bauen und Wohnen des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

- MBl. NW. 1992 S. 1640.

**Hinweise****Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen****Teil I – Kultusministerium****Nr. 9 v. 15. 9. 1992****Amtlicher Teil**

Personenbezogene Daten von Lehrerinnen und Lehrern in Akten der Schule. RdErl. d. Kultusministeriums v. 21. 8. 1992 .....	206	Schülerwettbewerb „Deutsche Geschichte um den Preis des Bundespräsidenten“ 1992/93 .....	216
Richtlinien für Schulwanderungen und Schulfahrten (WRL). RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 7. 1992 .....	206	Aufsatzwettbewerb zum Thema Recht 1992 .....	216
Vorbereitungsdienst für das Lehramt für die Primarstufe; Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern, die die Erste Staatsprüfung in nur zwei Fächern in anderen Bundesländern abgelegt haben. RdErl. d. Kultusministeriums v. 24. 8. 1992 .....	214	mini-Meisterschaften des Deutschen Tischtennis-Bundes 1992/93 .....	216
Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II; Gleichstellung von Diplomprüfungen im Studiengang Wirtschaftspädagogik (mit mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit) an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 19 Abs. 2 Lehrerausbildungsgesetz (LABG); Änderung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 27. 8. 1992 .....	214	Wanderringe für Schulklassen 1993 .....	217
Schulpartnerschaften mit Ungarn .....	214	Schulpartnerschaften mit Ungarn .....	217
Zu Gast bei amerikanischen Familien .....	214	Zu Gast bei amerikanischen Familien .....	217
Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil II-Ministerium für Wissenschaft und Forschung – vom 15. September 1992 .....	218	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 2. Juli bis 14. August 1992 .....	218
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Juli bis 14. August 1992 .....	221	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. Juli bis 14. August 1992 .....	221
<b>Nichtamtlicher Teil</b>		<b>Anzeigen</b>	
Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums .....	215	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen .....	223
Europäischer Wettbewerb 1993 .....	216		

**Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung****Amtlicher Teil**

Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 28. Juli 1992 .....	270	Diplomprüfungsordnung für den Ergänzungsstudiengang Kommunikationsdesign an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 3. August 1992 .....	282
Vierte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 20. Juli 1992 .....	270	Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Brennstoffingenieurwesen an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 29. Juli 1992 .....	286
Ordnung für die Sprachprüfung in Hebräisch (Hebraicum) an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. Juli 1992 .....	270	Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Praktische Informatik an der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 17. Juli 1992 .....	286
Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Physik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I an der Universität Dortmund vom 21. Juli 1992 .....	272	Promotionsordnung der Technischen Fakultät der Universität Bielefeld vom 16. Juli 1992 .....	289
Berichtigung der Ordnung für die Zwischenprüfung in dem Studiengang Unterrichtsfach Chemie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 16. Dezember 1991 (GABI. NW. II 1992 S. 29) .....	274	Promotionsordnung des Fachbereichs 5 (Medizinische Fakultät) der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juli 1992 .....	291
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Mathematik an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 10. August 1992 .....	275	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Diplomprüfungsordnung für den Fachhochschulstudiengang Landespflege an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 17. Juli 1992 .....	276	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. September 1992 .....	294
Sechste Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 6. Juli 1992 .....	282	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 15. bis 22. Juli 1992 .....	295
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 10. und 15. Juli 1992 .....	296

## Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 17 v. 1. 9. 1992

(Einzelpreis dieser Nummer 3,50 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
<b>Allgemeine Verfügungen</b>			
Verzeichnis der ausländischen Staatenamen für den amtlichen Gebrauch in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	193	die Benachrichtigung in den Briefkasten eingeworfen werden ist. Damit ist die Zustellung ohne Rücksicht auf die Kenntnisnahme des Empfängers wirksam. – An den erforderlichen Beweis der Unrichtigkeit der beurkundeten Tat- sache dürfen keine überspannten Anforderungen gestellt werden. Wenn es im Zustellbezirk zu zahlreichen Zustellungsfehlern gekommen ist, kann das Zeugnis eines nahen Familienangehörigen, daß am Zustellungstag keine Benachrichtigung vorgefunden wurde, zum Beweis der Unrichtigkeit genügen.	
Anordnung über die Vertretung des Landes Nordrhein-Westfalen im Geschäftsbereich des Justizministers (Vertretungs- ordnung JM NW) . . . . .	199	OLG Köln vom 1. April 1992 – 2 U 110/91 . . . . .	203
Öffentliches Auftragswesen; hier: Vergabe von Aufträgen an Justizvollzugsanstalten . . . . .	199		
<b>Bekanntmachungen</b> . . . . .	200	2. ZPO §§ 3, 9; GKG §§ 17, 17a. – Die besonderen Wertbemessungsvorschriften der §§ 17, 17a GKG sind nicht anwendbar, wenn nicht die in diesen Vorschriften aufgeführten besonderen wiederkehrenden Ansprüche selbst eingeklagt werden, sondern Schadensansprüche geltend gemacht werden, bei denen jene Ansprüche lediglich Schadensbemessungsfaktoren sind.	
<b>Personalnachrichten</b> . . . . .	201	OLG Köln vom 27. April 1992 – 11 W 22/92 . . . . .	203
<b>Ausschreibungen</b> . . . . .	202		
<b>Rechtsprechung</b>		<b>Hinweise auf Neuerscheinungen</b> . . . . .	204
<b>Zivilrecht</b>			
1. ZPO §§ 182, 418. – Die Zustellungsurkunde über die Niederlegung bei der Post erbringt vollen Beweis dafür, daß		– MBl. NW. 1992 S. 1642.	

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr). zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. b/w. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USiG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach  
ISSN 0177-3569